

## ► Reparaturkosten

**Arbeitsplatzwechsel und Umrüsten der Richtbank**

| Kosten für das Umsetzen des Fahrzeugs aus der Karosserie- in die Lackierabteilung sind ebenso erstattungspflichtig wie die Kosten für das Umrüsten der Richtbank, wenn die Werkstatt diese Kosten an den Geschädigten berechnet und diese Positionen auch im Schadengutachten enthalten sind (AG München, Urteil vom 18.04.2019, Az. 344 C 11554/18, Abruf-Nr. 209807, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn). |

Kosten sind  
erstattungspflichtig

## ► Reparaturkosten

**Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen**

| Nicht nur der Geschädigte, sondern auch die Werkstatt darf sich auf das Schadengutachten verlassen. Sie darf den Auftrag, gemäß Gutachten zu reparieren, durchführen, entschied das AG München. |

Versicherer scheidet  
mit „vorweggenom-  
menen Regress“

Die Werkstatt hat gekürzte Schadenersatzansprüche ihres Kunden im Hinblick auf die Reparaturkosten aus abgetretenem Recht eingeklagt. Der Versicherer meinte, dann müsse sie sich Einwendungen wegen unnötiger Reparaturen entgegenhalten lassen. Quasi als vorweggenommenen Regress. Dabei allerdings kann es nur um Arbeiten gehen, die die Werkstatt vorgenommen hat, obwohl sie nicht nötig waren.

Dazu das AG München: „Aufgabe der Klägerin war es vorliegend lediglich, im Umfang des Gutachtens zu reparieren. Dieser vertraglichen Pflicht ist die Klägerin vorliegend – unstrittig – nachgekommen.“ Also gab es nichts gegenzurechnen (AG München, Urteil vom 18.04.2019, Az. 344 C 11554/18, Abruf-Nr. 209807, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

## ► Reparaturkosten

**Auf Gutachten ist trotz Gegengutachtens Verlass**

| Ein vom Versicherer vorgelegtes Gegengutachten ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf. Darauf weist das AG Stuttgart in einer Verfügung hin. |

AG Stuttgart urteilt  
wie AG Coburg

Es ging um die Frage, ob der Geschädigte durch das Gegengutachten ohne weiteres hätte erkennen können, dass die der Reparatur zugrundeliegende Bewertung seines Sachverständigen fehlerhaft ist. Nein, sagt das Gericht, denn ohne eine weitere Beratung kann der Geschädigte eben nicht erkennen, ob „sein“ Gutachter falsch liegt oder ob der Gegengutachter die Dinge unzutreffend beurteilt (AG Stuttgart, Verfügung vom 17.06.2019, Az. 43 C 1686/19, Abruf-Nr. 209614, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

**PRAXISTIPP** | Genauso hat bereits das AG Coburg entschieden (UE 9/2018, Seite 10 → Abruf-Nr. 45456960).



ARCHIV  
Ausgabe 9 | 2018  
Seite 10